



GZ: 902-2024/Or

Betreff: **Erläuterungsbericht
Voranschlag 2025**

Feldbach, am 29. November 2024

Erstmals wurde mit dem HHJ 2020 in der Stadtgemeinde Feldbach das neue Gemeindehaushaltsrecht auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (in der Folge kurz: VRV 2015) angewendet. Damit wurde das System der Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben in einem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt abgelöst (Kameralistik).

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 (in der Folge kurz: VA 2025) besteht aus einem Ergebnisvoranschlag (alle geplanten Erträge und Aufwendungen) und einem Finanzierungsvoranschlag (alle geplanten Ein- und Auszahlungen). Die Stadtgemeinde Feldbach erfasst alle Geschäftsfälle in einem integrierten Drei-Komponenten-Haushalt, nämlich dem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt.

Der VA 2025 basiert auf den aktuellen Daten der Vermögenswerte, Investitionszuschüsse und Fremdmitteln der Stadtgemeinde Feldbach. Die budgetierten Werte des VA 2025 wurden auf Basis der vorliegenden Informationen mit Stand per 26.11.2024 erstellt. Der VA 2025 weist für Vergleichszwecke auch die VA-Werte des Vorjahres und die RA-Werte des Jahres 2023 auf.

Der VA-Entwurf wurde am 29. November 2024 kundgemacht und den Fraktionen im Gemeinderat zugestellt. Die Voranschlagsbeträge wurden mit der kleinsten Einheit von Euro 100,-- entsprechend der VRV 2015 ausgewiesen.

Grundsätze des Voranschlags

Die Stadtgemeinde hat ihren Haushalt so zu planen und zu führen, dass sie im Stande ist, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu besorgen. Die Liquidität der Gemeinde, einschließlich der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Finanzschulden (Darlehen, Leasing), ist sicherzustellen. Ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist anzustreben. Ein Ausgleich über Rücklagen ist möglich. Der Gemeindehaushalt ist unter Beachtung des Ziels der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit nach den näheren Bestimmungen der StGHVO zu führen. Fremdmittel insbesondere Finanzschulden sind aus dem (positiven) Saldo Geldfluss operative Gebarung (SA1 des Finanzierungshaushaltes) und aus den Einzahlungen aus Kapitaltransfers (etwa Bedarfszuweisungen) zu tilgen. Vorhaben der Investitionstätigkeit (Einzelvorhaben und sonstige Vorhaben) sowie investive Einzelvorhaben von Gebietskörperschaften sind einzeln zu bedecken (investive Vorhaben).

Für den Rahmen der Kontoüberziehungen (Kassenkreditsechstel) gemäß § 82 Absatz 2 der Stmk. GemO ist insbesondere auf die Einhaltung der Höchstgrenze zu achten.



ABTEILUNG FINANZEN

Sachbearbeiter: Stefan Ortauf

Telefon: 03152/2202-220

Fax: 03152/2202-209

Email: ortauf@feldbach.gv.at

Für die wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind rechtzeitig Wirtschaftspläne/Budgets zu erstellen und die zu leistenden Zuschüsse im Voranschlag zu präliminieren.

Die Gemeinden werden eingeladen den Voranschlag 2025 nicht nur in Papierform, sondern zusätzlich auch in elektronischer Form der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

Nun zum Voranschlagsentwurf 2025:

Nach der Gemeindeordnung hat der Bürgermeister den Voranschlagsentwurf so rechtzeitig zu erstellen und vom Gemeinderat beschließen zu lassen, dass er mit Beginn des Haushaltsjahres in Wirksamkeit treten kann. Der Voranschlagsentwurf konnte gemeinsam mit dem mittelfristigen Haushaltsplan termingerecht fertiggestellt werden.

Die Untervoranschläge der 5 Pflichtschulen einschließlich des Betreuungspersonals an den Feldbacher Pflichtschulen und der Musikschule der Stadt Feldbach wurden bereits in der Gemeinderatssitzung vom 14. November 2024 beschlossen.

Ergebnisvoranschlag 2025

Das Nettoergebnis des VA 2025 der Stadtgemeinde Feldbach beträgt - EUR 618.900,00. Dies bedeutet, dass die Aufwendungen (inkl. Abschreibungen) für kommunale Leistungen höher als die Erträge sind. Die gesamten Erträge betragen im Finanzjahr 2025 EUR 44.693.100,00. Die Aufwendungen betragen im Finanzjahr 2025 EUR 45.312.000,00. Diese Aufwendungen enthalten unter anderem die Abschreibungen in der Höhe von EUR 5.641.700, die sich durch die Abnutzung des kommunalen Vermögens ergeben. Das Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen beträgt - EUR 1.661.500,00. Im Finanzjahr 2025 kommt es zu einer Rücklagenveränderung in der Höhe von - EUR 1.042.600,00. Die Entnahmen von Haushaltsrücklagen betragen EUR 897.400,00 und betreffen Bedarfszuweisungen, welche mit gleicher Nutzungsdauer wie das Anlagegut aufgelöst werden. Die Zuweisungen an Haushaltsrücklagen betragen EUR 1.940.000,00 und betreffen die Bedarfszuweisungen des Jahres 2025. Diese Bedarfszuweisungen (Eigenmittel der Gemeinden) müssen gem. § 191 StGHVO einer Rücklage zugeführt und werden dann über die Nutzungsdauer des Vermögensgutes aufgelöst. D.h. dass die Haushaltsrücklagen in der Passiva der Vermögensrechnung um EUR 1.042.600,00 steigen und das kumulierte Nettoergebnis sich um EUR 1.661.500,00 verschlechtert. Somit verringert sich das Nettovermögen der Stadtgemeinde Feldbach um das Nettoergebnis in der bereits erwähnten Höhe von EUR 618.900,00. Da ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes (Nettoergebnis; SA 00) und somit die Erwirtschaftung sämtlicher Abschreibungen die Gemeinden vor einer großen, beinahe unlösbaren Herausforderung stellt, ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes laut Gemeindeordnung auch nur anzustreben. Ein Ausgleich über Haushaltsrücklagen gem. § 191 in Verbindung mit § 207 ist möglich, wurde aber im VA 2025 der Stadtgemeinde Feldbach nicht dargestellt.

Finanzierungsvoranschlag 2025

Der Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung des Finanzierungsvoranschlages 2025 der Stadtgemeinde Feldbach beträgt EUR 328.900,00. Die Einzahlungen der operativen Gebarung betragen EUR 43.451.000,00. Die Auszahlungen aus der operativen Gebarung betragen EUR 38.803.100,00. Dies ergibt einen Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung in der Höhe von EUR 4.647.900,00. Den Einzahlungen der investiven Gebarung in der Höhe von EUR 2.476.100,00, stehen Auszahlungen in der Höhe von EUR 11.888.400,00 gegenüber. Dies ergibt einen Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung in der Höhe von – EUR 9.412.300,00. Somit ergibt sich ein Nettofinanzierungssaldo in der Höhe von - EUR 1.764.400,00. Der Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit beträgt EUR 5.093.300,00 und betrifft die Darlehensrückzahlungen und -neuaufnahmen. Wird nun der Saldo (1) mit dem Saldo (4) addiert und subtrahiert man anschließend den Saldo (2) so ergibt dies den Saldo (5) welcher EUR 328.900,00 ergibt.

Frei verfügbare Mittel

Ausgangspunkt für die Berechnung der frei verfügbaren Mittel des Gemeindehaushalts sind die Ein- und Auszahlungen der operativen Gebarung. Der Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung soll dabei positiv sein. Ist dieser negativ bedeutet das, dass eine Gemeinde im Wesentlichen für Personal- und Sachaufwendungen mehr Auszahlungen aufweist, als durch die Ertragsanteile, Gebühren und sonstigen Abgaben an Einzahlungen eingezogen werden können. Die negative Kennzahl ist dann besonders kritisch zu hinterfragen, wenn noch Tilgungen von langfristigen Fremdmitteln der Gemeinde (etwa Darlehen, Finanzierungsleasing) zu leisten sind.

In der Steiermark werden die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel als Eigenkapital der Gemeinden dargestellt. Dementsprechend werden die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, die „direkt“ für investive Vorhaben verwendet werden oder zur Tilgung von aufgenommenen Darlehen für investive Einzelvorhaben zu verwenden sind, in der Kontengruppe 871 „Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel“ veranschlagt und verbucht. Die Einzahlungen dieser Mittel sind aufgrund der Festlegungen in der Anlage 3b VRV 2015 Teil der „Summe Einzahlungen operative Gebarung“. Bei der Berechnung der frei verfügbaren Mittel werden die direkt für investive Vorhaben zu verwendenden Gemeinde-Bedarfszuweisungen daher wieder abgezogen. Die für die Tilgung von Darlehen zu verwendenden Gemeinde-Bedarfszuweisungen werden hingegen nicht abgezogen.

Schließlich sind vom Saldo (1) Geldfluss der operativen Gebarung noch die Tilgungen für langfristige Fremdmittel (etwa Darlehen, Finanzierungsleasing) abzuziehen sowie Kapitaltransfers vom Bund für Tilgungen für langfristige Fremdmittel – die sogenannten Barwertanteile der Annuitätenzuschüsse – welche Teil der Einzahlungen aus Kapitaltransfers in der Investiven Gebarung sind, hinzuzurechnen. Die Kennzahl „frei verfügbare Mittel“ lässt sich für den gesamten Gemeindehaushalt und für jeden Ansatz des Gemeindehaushaltes berechnen. Wesentlich sind die Betriebe der Wasserversorgung (850), der Abwasserbeseitigung (851), der Müllbeseitigung (852) sowie der Wohn- und Geschäftsgebäude (853). In diesen vier Betriebsbereichen gilt das Kostendeckungsprinzip und sind die Vermögenswerte, die diesen Betrieben gewidmet sind, auch in diesen Betrieben zu verwenden.

Die frei verfügbaren Budgetmittel in den einzelnen Gebührenhaushalten sind nur für die Finanzierung von investiven Vorhaben des jeweiligen Betriebes bzw. Bereiches heranzuziehen. Alternativ können auch bestehende Darlehen außerhalb des laufenden Tilgungsplanes (außerordentliche Tilgung) getilgt werden. Werden diese Mittel nicht in Anspruch genommen, kann nach Abrechnung des gesamten Finanzierungshaushaltes für diese Betriebe ein Geldmittelüberschuss entstehen (SA 5 – Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung bzw. SA 7 – Saldo (7) Veränderung an liquiden Mitteln). In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve zu bilden ist.

Die im „Kernhaushalt“ erzielten frei verfügbaren Mittel können für alle übrigen investiven Vorhaben oder für außerordentliche Darlehenstilgungen von aufgenommenen Darlehen im „Kernhaushalt“ verwendet werden.

Die frei verfügbaren Mittel im Kernhaushalt bzw. in den Gebührenhaushalten sehen wie folgt aus:

Frei verfügbare Mittel des Kernhaushaltes	EUR	0,00
Frei verfügbare Mittel des Betriebes der Wasserversorgung	EUR	15.000,00
Frei verfügbare Mittel des Betriebes der Abwasserbeseitigung	EUR	120.000,00
Frei verfügbare Mittel des Betriebes der Abfallbeseitigung	EUR	50.000,00
Frei verfügbare Mittel des Betriebes der Wohn- und Geschäftsgebäude	EUR	10.000,00

Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung

Ein Vorhaben, welches eine Investition in immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen oder die Erbringung sonstiger Leistungen zum Gegenstand hat, umfasst alle sich auf dieses Vorhaben beziehenden sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen, die in der Regel aufgrund einer einheitlichen Planung erbracht werden. Ein Vorhaben hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand.

Für das Haushaltsjahr 2025 plant die Stadtgemeinde Feldbach Investitionsvorhaben in der Höhe von EUR 11.574.200,00. Diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen im Wesentlichen durch Mittel aus Geldfluss der operativen Gebarung in der Höhe von EUR 195.000,00, durch Gemeinde-Bedarfszuweisungen in der Höhe von EUR 1.940.000,00, durch Subventionen bzw. sonstige Kapitaltransfers in der Höhe von EUR 2.288.900,00, durch Darlehensneuaufnahmen in der Höhe von EUR 7.422.300,00 sowie Veräußerungen von langfristigen Vermögen in der Höhe von EUR 50.000,00 finanziert werden. Am Ende bleibt ein Finanzierungsergebnis in der Höhe von - EUR 322.000,00 stehen. Die genauen Vorhaben können der Anlage 7 auf der Seite 579 entnommen werden.

An neuen Darlehensaufnahmen sind insgesamt EUR 7.422.300,- vorgesehen, und zwar für den Ankauf des MTF-A der FF Gniebing EUR 120.000,00, für die Schule der Zukunft EUR 2.700.000,00, für die Neue Musikschule EUR 3.200.000,00, für das Kulturhaus Gossendorf EUR 845.000,00, für Stadtkernentwicklung EUR 65.000,00, für Geh- und Radwegebauten EUR 180.000,00, für Wohn- und Geschäftsgebäude EUR 140.000,00, für W&GG Siedlungsweg 28 EUR 59.100,00 und für W&GG Peter-Rosegger-Straße 7 und 7a EUR 113.200,00.

Wesentliche Punkte des VA 2025:

Ansatz 419000 Sozialhilfeumlage usw. EUR 7.031.300,00 (+ EUR 912.600,00)

Darlehensrückzahlungen EUR 2.335.900,00 (Vj. EUR 4.915.700,00 - vorz. Darlehensrückzahlungen)

Aufwendungen für Zinsen EUR 884.700,00 (- EUR 163.800,00) variabler Zinssatz von 3 %

Kommunalsteuereinnahmen EUR 6.300.000,00 (+ EUR 250.000,00)

Ertragsanteile EUR 14.935.300,00 (- EUR 74.700,00)

Landesumlage EUR 1.339.900,00 (Vj. EUR 1.357.700,00)

Stellenplan: 269,92 Köpfe, Vj. 265,83 Köpfe

Personalausgaben EUR 14.118.400,00 (+ EUR 445.900,00; + 4,0 % Lohnerhöhung; das sind 32,49 % der Einzahlungen der operativen Gebarung (2024: 31,30 %)

Wertsicherung in den marktbestimmten Betrieben + 2,0 %

Kassenstärker EUR 7.400.000,00 (Erträge EHH / 6 = EUR 44.693.100,00 / 6 = EUR 7.448.850,00)

Eine Aufgliederung des Finanzierungshaushaltes nach Sachgebieten zeigt folgendes Bild:

Aufgliederung:	FVA 2025	NFVA 2024	FRA 2023
Personalaufwand	32,49 %	31,30 %	29,96 %
Darlehensdienst	8,30 %	15,50 %	7,92 %
Umlagen SHU/LU	21,13 %	19,03 %	18,68 %
Sachaufwand	34,27 %	36,28 %	38,93 %

Darlehensentwicklung	FVA 2025	NFVA 2024	FRA 2023
Darlehensstand 01.01.	EUR 29.811.800,00	EUR 27.738.500,00	EUR 19.701.241,92
Abgang	EUR 2.335.900,00	EUR 4.915.700,00	EUR 2.305.392,53
Zugang	EUR 8.029.800,00	EUR 6.987.500,00	EUR 10.324.006,14
Darlehensstand 31.12.	EUR 35.505.700,00	EUR 29.810.300,00	EUR 27.719.855,53